



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-3800-036492

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antragsgegner einer Teilungsversteigerung keinen Rechtsanwalt braucht, um materiell-rechtliche Einwendungen vortragen zu können.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die aktuelle Rechtslage ermögliche es, ohne Rechtsanwalt einen Antrag auf Teilungsversteigerung zu stellen. Um materiell-rechtliche Einwendungen zu erheben, müsse der Antragsgegner, obgleich er kein „Dritter“ sei, eine Drittwiderrufschriftklage anstrengen, da das Vollstreckungsgericht die Einwendungen nicht prüfe. Dies sei „paradox“. Zudem müsse ein Drittwiderrufschriftklage beim Land- oder Familiengericht eingereicht werden, wo die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben sei. Eine Aufhebung des gesetzlichen Anwaltszwangs würde die „Waffengleichheit“ zwischen den Beteiligten verbessern und den Rechtsschutz erheblich stärken.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 28 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass jeder Miteigentümer jederzeit einen Anspruch darauf hat, eine Gemeinschaft aufzuheben, sofern nicht gesetzliche oder rechtsgeschäftliche



Beschränkungen bestehen; jedenfalls aber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 749 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG), das als Verfahrensrecht auch für das Verfahren über die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft Anwendung findet, schafft die Grundlage für eine Auseinandersetzung der Miteigentümer.

Die Auseinandersetzungsversteigerung findet statt, wenn die Teilung eines mehreren Personen gehörenden Grundstücks in Natur nicht möglich ist (§§ 180 ff. ZVG, § 1477 Absatz 1 in Verbindung mit § 753 Absatz 1 BGB). Das Verfahren hat rein instrumentalen Charakter. Es dient der Ersetzung eines unteilbaren durch einen teilbaren Gegenstand, das heißt der Schaffung eines unter den Miteigentümern verfügbaren Erlöses in Geld. Es bereitet mithin eine anderweitig gesetzlich (oder vertraglich) geregelte vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Eigentümern lediglich vor. Hingegen hat es nicht die Funktion, diese Auseinandersetzung zu ersetzen oder vorwegzunehmen (BVerfGE Band 42, 64, beck-online).

Ungeachtet dessen besteht grundsätzlich auch im Verfahren der Teilungsversteigerung eine Möglichkeit, das Versteigerungsverfahren einzustellen (vgl. § 180 Absatz 2 ZVG). So hat das Gericht unter Abwägung von widerstreitenden Interessen der Miteigentümer auf Antrag eines Miteigentümers die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn eine dies angemessen erscheint.

Was die in der Petition thematisierten materiell-rechtlichen Einwendungen anbelangt, so macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass diese ganz bewusst im Versteigerungsverfahren nicht erhoben werden sollen. Denn das Versteigerungsverfahren stellt lediglich ein Instrument zur Ermöglichung einer Auseinandersetzung dar und ist insoweit ein spezialisiertes Verfahren. Wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt wird, können materiell-rechtliche Einwendungen allenfalls im Wege der Drittwiderrufschriftklage vor dem jeweils zuständigen Prozessgericht geltend gemacht werden (analog § 771 der Zivilprozeßordnung – ZPO). Soweit in der Petition ein Anwaltszwang kritisiert wird, ist zunächst festzustellen, dass ein solcher in der Tat besteht, wenn es sich um ein Verfahren vor dem Landgericht



handelt (§ 78 ZPO). Die Parteien müssen sich demnach durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Der Ausschuss betont, dass der Anwaltszwang grundsätzlich der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege dient und auch im Interesse der Parteien liegt. Als Organe der Rechtspflege strukturieren, filtern und versachlichen Rechtsanwälte den Prozessstoff, was zu einer Entlastung der Gerichte führt. Entgegen der in der Petition vertretenen Ansicht gewährleisten diese Vorschriften somit gerade die „Waffengleichheit“ im Zivilprozess.

Der Zivilprozess unterliegt bestimmten formellen Anforderungen. Außerdem gilt der Beibringungsgrundsatz, so dass es allein den Parteien obliegt, die für sie günstigen Tatsachen vorzutragen und unter Beweis zu stellen sowie Einreden geltend zu machen. Rechtsunkundige Parteien sind mit diesen Anforderungen häufig überfordert. Der Anwaltszwang stellt daher sicher, dass die Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet werden und die Parteien ihre Rechte im eigenen Interesse umfassend wahrnehmen können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Anwaltszwang – wie auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt hat – aufgrund der ihn tragenden sachlichen Gründe keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. BVerfG NJW 1993, 3192). So wird der verfassungsrechtlich gewährleistete effektive Rechtsschutz nicht beeinträchtigt, da der Anwaltszwang lediglich eine bestimmte Form des prozessualen Handelns vorschreibt, ohne die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes als solche zu verhindern. Die Wahl des Anwalts bleibt dem Beteiligten überlassen.

Die mit dem Anwaltszwang verbundenen Erschwernisse werden durch öffentliche Belange wie Qualitätssicherung und geordnete Rechtspflege sowie durch das Interesse der Parteien des zivilgerichtlichen Verfahrens an einer ordnungsgemäßen Beratung aufgewogen. Sie sind daher sachlich gerechtfertigt (vgl. BVerwG NJW 2005, 3018). Auch unter Kostenaspekten hält der Ausschuss den Anwaltszwang für zumutbar, da Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen und ein Anwalt beigeordnet werden kann (§§ 78b, 78c ZPO).



Was die in der Eingabe ebenfalls angesprochene Vertretungspflicht durch einen Rechtsanwalt in Familiensachen anbelangt, so dient auch diese dazu, eine sachgerechte Verfahrensführung in rechtlich schwierigen Angelegenheiten sicherzustellen (vgl. § 114 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Hierzu gehören unter anderem die Güterrechtssachen, die in aller Regel sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht komplizierte Fragestellungen aufwerfen (§ 112 Nummer 2 FamFG, §§ 261 ff. FamFG). Der Anwaltszwang in diesen Angelegenheiten kommt daher gerade dem Anliegen der Petition, den Rechtsschutz erheblich zu stärken, entgegen und schränkt die Partei des Verfahrens in ihrer Handlungsfreiheit nicht ein. Auch besteht der Anwaltszwang insoweit nur vor dem Familiengericht, während ein Beteiligter vor dem Vollstreckungsgericht selbst auftreten kann.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage unter Berücksichtigung der Belange des Antragsgegners einer Teilungsversteigerung aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen. Deshalb vermag der Ausschuss das auf eine Aufhebung des Anwaltszwangs in Verfahren der Teilungsversteigerung gerichtete Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.